

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2992

vom 18. September 1973

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Wilimattweg", Aenderung des Strassennetzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach hat am 22. Juni 1973 dem Bau- und Strassenlinienplan "Wilimattweg" zugestimmt. Gleichzeitig wurde die dadurch notwendig gewordene Aenderung des Strassennetzplanes (Regierungsratsbeschluss Nr. 3516 vom 24. Oktober 1967) gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 6. Juli bis 5. August 1973 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 27 vom 5. Juli 1973 und in der Volksstimme von Baselland vom 5., 19. und 26. Juli 1973 bekanntgegeben. Die Betroffenen wurden mit eingeschriebenem Brief vom 29. Juni 1973 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 22. August 1973 unterbreitet der Gemeinderat Sissach die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen und Ergänzungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne

und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen -- der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Sissach vom 22. Juni 1972 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Wilimattweg" und der damit verbundenen Aenderung des Strassennetzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 62/eBS/17/0 (Bau- und Strassenlinienplan) und 62/SP/1/3 (Mutation zum Strassennetzplan) versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach (2)

Ingenieurbüro R. Hegglin, Teichweg 19a,
Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach

Landeskanzlei

Baupolizeiamt
Vermessungsamt
Tiefbauamt (2)
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

der 2. Landschreiber:

G-11-4